

Schutz- und Hygienekonzept für Besucher im „Senioren-Stift am Obermain“

In Anlehnung an die „**Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)** vom 15. Dezember 2020 und in Absprache mit dem „**Sachgebiet Gesundheit des Landratsamtes Lichtenfels**“ ergibt sich das folgende Schutz- und Hygienekonzept für das Senioren-Stift am Obermain.

Allgemein:

1. Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.
2. Wo immer möglich, ist ein **Mindestabstand** zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
3. Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen und Fieber dürfen nicht vorliegen.
4. Kinder unter 14 Jahren sind von den Besuchen ausgeschlossen.
5. Es gilt, einen enganliegenden **Mund-Nasen-Schutz FFP2 ohne Ventil** zu tragen (Maskenpflicht).

Im Senioren-Stift:

1. Der **Mund-Nasen-Schutz FFP2- Maske** muss sowohl vom **Bewohner als auch vom Besucher** getragen werden. Dessen ordnungsgemäßer Sitz ist von der Pflege / Betreuungskraft zu überprüfen.
2. Jeder Bewohner / jede Bewohnerin darf **einmal täglich für 30 Minuten** von einer Person aus dem engsten Kreis der Angehörigen, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft besucht werden.
3. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung während einer **festen Besuchszeit** registriert werden.
4. Gemäß BayIfSMV sind weitere Ausnahmen zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung **vorab** zu genehmigen.
5. Die Begleitung Sterbender durch den engsten Familienkreis ist gemäß § 9 Abs. 3 11. BayIfSMV **jederzeit** bis 5 Personen im Einzelbesuch zulässig.
6. Ein Besucherformular für die Datenerhebung wird von der Einrichtung geführt und muss im Vorfeld von den Besuchern ausgefüllt werden.

7. Jeder Bewohner darf von täglich höchstens einer Person besucht werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
8. Bei Bedarf wird ein Antigen-Schnelltest in der Einrichtung während der Besuchszeit durch das Personal durchgeführt.
9. FFP2-Masken können sowohl dem Bewohner als auch Besucher durch die Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.
10. Während der gesamten Besuchszeit ist eine Mitarbeiterin des Hauses beratend für Sie da.

Aktuelle Besuchszeiten:

Montag bis Freitag 10.00 Uhr – 11.30 Uhr und 14.30 Uhr – 16.00 Uhr

Samstag bis Sonntag nach telefonischer Absprache

Weitere Kontaktaufnahme ist weiterhin über eine Skype Videokommunikation oder via Kontaktfenster nach Absprache möglich.